

Satzung
vom 20.12.2010
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 14.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, 1976 S. 12) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils zur Straßenmitte. Bei Kopfgrundstücken erstreckt sie sich für die Kopfseite der Straße auf eine halbe Fahrbahnbreite in Längsrichtung der Straße an der Grundstücksgrenze beginnend. Die in Längsrichtung daran anschließende Fläche reduziert sich entsprechend. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung wird entsprechend der Anlage geändert.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.